

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2012
Nr. 2012/683

Gemeinden Lüsslingen und Nennigkofen: Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen, Genehmigung Schlussabrechnung der Güterregulierung und Landumlegung N5, Beizugsgebiet sowie Statutenrevision und Flurreglement

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen ersucht um Genehmigung der Schlussabrechnung zu ihrer Güterregulierung und nationalstrassenbedingten Landumlegung sowie des neuen Beizugsgebietes, der revidierten Statuten und des Flurreglementes.

Das neue Beizugsgebiet, die revidierten Statuten und das Flurreglement wurden vom 22. April bis 21. Mai 2010 öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Die Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen wurde am 30. März 1941 gegründet. Sie hat in der Zeit von 1941 bis 1952 eine Güterzusammenlegung mit umfangreichen Entwässerungen durchgeführt. Am 29. April 1983 wurde das Beizugsgebiet bereinigt und auf das Gebiet Oberfeld in Lüsslingen ausgedehnt sowie die Statuten revidiert und der Zweckparagraf zur Durchführung der nationalstrassenbedingten Landumlegung erweitert. Das Vorprojekt zur vordringlichen Sanierung der Entwässerung im Gebiet Aarefeld wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3383 vom 12. November 1985 genehmigt.

Die Arbeiten für die nationalstrassenbedingte Landumlegung konnten, abgesehen von Vorbereitungsarbeiten, erst nach dem Entscheid über die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn und der Genehmigung des Ausführungsprojektes der Nationalstrasse, also Ende 1991, in Angriff genommen werden. Das Vorprojekt der Güterregulierung mit der nationalstrassenbedingten Landumlegung konnte mit RRB Nr. 2092 vom 5. Juli 1994 und die Neuzuteilung mit RRB Nr. 292 vom 12. Februar 1996 (Besitzübergang per 16. Oktober 1995) genehmigt werden. Anschliessend folgten, in Koordination mit dem Bau der Nationalstrasse A5, die notwendigen Wegebau- und Entwässerungsarbeiten sowie die Umsetzung der umfangreichen ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen.

2.2 Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung der nationalstrassenbedingten Landumlegung vom 5. Dezember 2011 weist Gesamtkosten von 5'136'900 Franken aus. Gegenüber dem mit RRB Nr. 2092 vom 5. Juli 1994 genehmigten Kostenvoranschlag von 5'200'000 Franken resultiert eine erfreuliche Kosteneinsparung von 63'100 Franken.

Dazu kommen rund 2'622'869 Franken Baukosten für weitere, von der Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen ausgeführte Bauarbeiten, primär für die Sanierung von Wegen und Drai-

nagen. Diese wurden etappenweise genehmigt und mit total 682'129 Franken Kantons- und 682'129 Franken Bundesbeiträgen aus Strukturverbesserungskrediten unterstützt. Die letzte Bauetappe (8. Etappe), wurde im Dezember 2007 abgeschlossen und abgerechnet.

Damit ergeben sich Gesamtkosten von 7'759'769 Franken. Die Arbeitsschritte und die ausgeführten Massnahmen sind im informativen Schlussbericht der Flurgenossenschaft vom Juli 2009 festgehalten.

Für die Aufteilung der nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton verbleibenden Kosten wurde ein Kostenverteiler und Geldausgleich erstellt und vom 18. August bis 2. September 2008 öffentlich aufgelegt. Sämtliche Zahlungen in diesem Zusammenhang sind erledigt.

2.3 Beizugsgebiet

Das Beizugsgebiet wurde der aktuellen Bauzone und im Bereich der Kantonsgrenze auf das Beizugsgebiet der Bodenverbesserungsgenossenschaft Arch-Leuzigen angepasst. Gemäss Zusammenstellung vom 6. April 2010 umfasst es 105 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit 464.8070 ha und 301 Parzellen.

2.4 Statutenrevision, Flurreglement und Grundbucheintragung

Die Statuten wurden dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz sowie der neuen Bodenverbesserungsverordnung und dem aktuellen Zweck der Genossenschaft angepasst. Das Flurreglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung der Entwässerungsanlagen. Es entspricht weitgehend dem Norm-Reglement des Kantons, wurde vom Amt für Landwirtschaft vorgeprüft und kann genehmigt werden. Die Weganlagen wurden bereits früher an die Gemeinden Nennigkofen und Lüsslingen zu Eigentum und Unterhalt abgetreten.

Die bisherigen Anmerkungen „Bodenverbesserung“ vom 27. Juni 1950 und 25. August 1983 sind im Grundbuch Nennigkofen und Lüsslingen zu löschen und durch die heutigen, differenzierten Anmerkungen zu ersetzen.

2.5 Zusammenfassung

Die Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen hat an ihrer Generalversammlung vom 30. Juni 2010 die Schlussabrechnung, das neue Beizugsgebiet sowie die revidierten Statuten und das Flurreglement genehmigt. Sämtliche Akten wurden durch das Amt für Landwirtschaft geprüft und können genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 7 ff des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)

3.1 Die Schlussabrechnung der Güterregulierung und nationalstrassenbedingten Landumlegung Nennigkofen-Lüsslingen mit Gesamtkosten von 7'759'769 Franken wird genehmigt.

3.2 Das neue Beizugsgebiet, die revidierten Statuten und das Flurreglement werden genehmigt.

3.3 Die Dauer der Rückerstattungspflicht ist für das Gesamtunternehmen auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Januar 2008.

- 3.4 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, bei allen Grundstücken im ursprünglichen Beizugsgebiet der Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen, im Grundbuch Nennigkofen und Lüsslingen die bisherigen Anmerkungen „Bodenverbesserung“ vom 27. Juni 1950 und 25. August 1983 zu löschen und neu die Anmerkungen „Güterregulierung Nennigkofen-Lüsslingen“, „Mitgliedschaft“ Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen“, „Zweckentfremdungsverbot bis 31. Dezember 2027“, „Zerstückelungsverbot“, „Unterhaltungspflicht“, „Bewirtschaftungspflicht“ und „Rückerstattungspflicht bis 31. Dezember 2027“ einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, der Amtschreiberei die für die Anpassung der Anmerkungen notwendigen Unterlagen zuzustellen.
- 3.6 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt weiterhin in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen
 Amt für Verkehr und Tiefbau, Projektleitung N5 (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt (2)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4574 Lüsslingen
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4574 Nennigkofen
 Emch+Berger AG, Abteilung Vermessung, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
 WAM ing, Ingenieure und Planer AG, Florastrasse 2, 4500 Solothurn
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 Bundesamt für Strassen (ASTRA), 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Region Solothurn (als Anmeldung, mit Akten)
 Flurgenossenschaft Nennigkofen-Lüsslingen, Präsident H.U. Schluop, Lüterkofenstrasse 59,
 4574 Nennigkofen (mit genehmigte Akten)